

Stellungnahme



Gemeinsame Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) Baden-Württemberg zum Entwurf des Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetzes (TPQG) und zur Änderung weiterer Vorschriften

1. Für die Festschreibung von Fachkraftquoten zur Sicherung der Qualität in der pflegerischen Versorgung

28. Juli 2025

Fachkraftquoten stellen sicher, dass stets eine ausreichend große Zahl an Fachkräften sowohl eine gute Pflegequalität als auch adäquate Arbeitsbedingungen garantiert. Fehlende Fachkräfte schädigen die Pflegequalität und können zudem gefährliche Prekarisierungs- und Dequalifizierungsgefahren in der Pflege hervorrufen.

Kontaktperson:

Jendrik Scholz
Abteilungsleiter Arbeits- und Sozialpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg**
Willi-Bleicher-Haus
Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart
0711 2028 306
jendrik.scholz@dgb.de

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt an Träger von Pflegeeinrichtungen die Anforderung, „dass in einer Einrichtung mit pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern ständig eine Pflegefachkraft anwesend ist“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 2).

Diese beabsichtigte Regelung ist unzureichend und verschlechtert die Fachkräfteversorgung gegenüber der derzeitigen Regelung in § 10 Abs. 3 Nr. 4 WTPG, die zwar gleichfalls eine ständig anwesende Fachkraft fordert, aber darüber hinaus konkretisiert, dass „unterstützende, insbesondere pflegende und sozial betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden“ dürfen, so dass ggf. mehr Fachkräfte beschäftigt werden müssen.

Diese Anforderung darf nicht fallen gelassen werden. Stattdessen sollte die gesetzliche Neuregelung als Chance ergriffen werden,

durch eine höhere Fachkraftquote die Versorgungsqualität sowie die Arbeitsbedingungen auf ein höheres Niveau zu heben.

Wir fordern zur Erreichung besserer Versorgungsqualität im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner und besserer Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten in stationären Einrichtungen, dass im Tagesdienst pro 25 Bewohnerinnen und Bewohner immer mindestens eine Fachkraft ständig anwesend sein muss. Zudem sollte mehr als die Hälfte des anwesenden Personals stets aus Fachkräften bestehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist dahingehend zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

Zudem ist eine Neuregelung aufzunehmen, wonach die Betreiber gegenüber der Heimaufsicht nachweisen müssen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikationen für die von ihnen zu erbringenden Tätigkeiten ausreichen. Dazu sollen sie verpflichtet werden, anerkannte und wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Personalbemessungsverfahren einzusetzen.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften sollen nach dem Willen des Gesetzgebers die bislang geltenden Personalbemessungen gänzlich entfallen, indem diese Wohn- und Pflegeformen aus der Zuständigkeit der Heimaufsicht entfernt werden. Bislang waren Anbieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften verpflichtet, sicherzustellen, dass „im erforderlichen Umfang eine Präsenzkraft täglich anwesend ist“ (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 1 WTPG). Bei mehr als acht Personen ist bisher „eine zusätzliche Präsenz von mindestens zwölf Stunden“ vorgeschrieben.

Die neue Gesetzesregelung stellt mithin auch keinerlei Anforderungen mehr an ambulant betreute Wohngemeinschaften hinsichtlich ihrer Fachkraftausstattung.

In den ambulant betreuten Wohngemeinschaften sollten mit der geplanten gesetzlichen Neuregelung mindestens die bislang

geltenden Anforderungen an die Beschäftigung von Fachkräften gelten. Gerade weil die Beschäftigten im ambulanten Setting oftmals alleine arbeiten, ist es unverständlich, weshalb hier geringere Qualitätsanforderungen gelten sollten. Wenn überhaupt andere Anforderungen anzusetzen sind, können diese nur höher sein.

2. Ambulant betreute Wohngemeinschaften mit ihren Bewohnerinnen und Bewohnern und Pflegebeschäftigten weiterhin dem gesetzlichen Schutz unterstellen

Zukünftig und im Unterschied zu den derzeitigen Regelungen des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (§ 4 WTPG) sollen nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig aber ambulant betreute Wohngemeinschaften, die oftmals von professionell am Pflege- und Betreuungsmarkt agierenden gemeinnützigen wie kommerziellen Trägern entwickelt und betrieben werden, nicht mehr der staatlichen Heimaufsicht unterliegen. Eine funktionierende Heimaufsicht schützt die Interessen der Pflegebedürftigen, der Bewohnerinnen und Bewohner und sichert die Qualität ihrer Versorgung. Die Heimaufsicht muss in der Ausübung ihrer Aufgaben gestärkt werden, statt den Umfang der Aufgaben zu reduzieren. Eingriffe in die Arbeitsabläufe sind so gering wie möglich zu gestalten.

Klient*innen wie Beschäftigte in ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind gegenüber professionellen Trägern und ihren ökonomischen Interessen genauso schutzbedürftig wie in stationären Einrichtungen.

Mit einer Herausnahme der ambulant betreuten Wohngemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des TPQG drohen Verschlechterungen der Versorgungs- wie der Arbeitsqualität in der Pflege und Eingliederungshilfe.

Auch ambulant betreute Wohngemeinschaften sollten deshalb zukünftig neben stationären Einrichtungen weiterhin der Heimaufsicht unterliegen.

Es ist damit wie bislang sicherzustellen, dass auch in ambulant betreuten Wohngemeinschaften die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht werden, jeder Bewohner mindestens 25 Quadratmeter zur Verfügung hat und die eingesetzten Pflegekräfte fachlich geeignet sind (vgl. §13 Abs. 1 und 2 WTPG).

Der vorliegende Gesetzentwurf ist entsprechend zu ergänzen.

3. Für die Beibehaltung der demokratischen Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner mit Heimbeiräten

Mit den geplanten Gesetzesänderungen sollen die Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner in und mit Heimbeiräten gestrichen werden, indem die bisherigen Regelungen in § 9 WTPG und in der Landesheimmitwirkungsverordnung nicht fortgeführt bzw. aufgehoben werden.

Lediglich in § 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs findet sich ohne Konkretisierung hinsichtlich möglicher Beteiligungsrechte eine Formulierung, wonach „die Einrichtungen die Mitwirkung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleisten und fördern sollen und die Bildung von Mitwirkungsgremien unterstützen sollen“.

Beschäftigte sind auf aktive Personalvertretungen angewiesen. Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen analog auf funktionierende Heimbeiräte.

Statt die demokratischen Teilhabemöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner abzuschaffen, sollte die Landesregierung Konzepte entwickeln und umsetzen, wie die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt werden kann.



Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sollten deshalb fortgeführt werden.

Abschließend möchten wir anmerken, dass Bürokratieabbau nicht zum Abbau wichtiger Schutzvorgaben oder Kontrollen führen darf. Die Demokratie muss in allen Lebensbereichen verankert und verteidigt werden, dazu zählt auch die Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner. Im Lichte immer steigender Anforderungen an die Beschäftigten kommt einer hohen Fachkraftdichte besondere Relevanz zu. Wir hoffen, dass unsere Ausführungen im Gesetzgebungsprozess Berücksichtigung finden.

Jakob Becker

Jendrik Scholz

ver.di Landesbezirk

DGB-Bezirk

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg

Stuttgart, 28. Juli 2025